

Beschluss des Grossen Rates betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Ergänzung von Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend die Pflegefinanzierung

vom

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Der Bund wird aufgefordert, Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) wie folgt zu ergänzen:

⁵Die einzelnen Kantone können bestimmen, dass sie an pflegebedürftige Personen mit hohem Vermögen und/oder hohem Einkommen keine oder reduzierte Leistungen der Restfinanzierung ausschütten. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

Zudem ist Art. 25a KVG um einen neuen Absatz 6 mit folgendem Inhalt zu erweitern:

⁶Der höchste gemäss Absatz 5 vom Bundesrat festgesetzte Pflegebeitrag wird regelmässig den effektiven Pflegekosten angepasst.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats